

# Oberbergischer Kreis

## Merkblatt zum Schülerspezialverkehr an Förderschulen des Oberbergischen Kreises



OBERBERGISCHER KREIS  
DER LANDRAT

AMT FÜR SCHULE UND BILDUNG

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,

Ihr Kind besucht eine Förderschule des Oberbergischen Kreises.

Wegen seines Alters, seiner Behinderung und der oft großen Entfernung zur Schule, kann Ihr Kind den täglichen Schulweg in der Regel nicht selbstständig bewältigen. Es ist auf den Schulbus angewiesen. Was für Sie und Ihr Kind dabei wissenswert und zu beachten ist, soll Ihnen dieses Merkblatt anhand typischer Elternfragen und wiederkehrender Probleme nahe bringen. Ihre Fragen können so hoffentlich beantwortet und Missverständnisse und falsche Erwartungen vermieden werden.

- **Wie kommt mein Kind zur Schule?**
- **Wer holt es ab?**
- **Wann und wie erfahre ich davon?**
- **Wann muss mein Kind morgens abholbereit sein?**

Der **Oberbergische Kreis** unterhält als Schulträger einen Schülerspezialverkehr, durch den die schultägliche Beförderung aller Schüler/innen zu seinen Förderschulen sichergestellt ist und trägt die damit verbundenen Kosten. **Die Beförderungspflicht obliegt nach der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) aber weiterhin den Eltern/Erziehungsberechtigten.** Bei der Organisation müssen die Interessen aller Beteiligten berücksichtigt werden. Die Organisation der Schülerbeförderung übernimmt für die

- **Förderschule für Emotionale und soziale Entwicklung**
- **Anna-Freud-Schule**
- **Helen-Keller-Schule**
- **Anne-Frank-Schule**
- **Förderschule für Sprache**

die OVAG (Telefon 02261 9260-0).

In den Sommerferien werden die Linien des Schülerspezialverkehrs für das neue Schuljahr geplant. In dieser Zeit legen der Oberbergischen Kreis und die beauftragten Unternehmen fest,

welche Schüler/innen im neuen Schuljahr zusammen in einer Schulbuslinie fahren. Unter „**Schulbus**“ sind dabei **Taxen, Kleinbusse** (bis zu 8 Plätze), **Rollstuhlspezialfahrzeuge** und – in Einzelfällen – auch **Großbusse** (mit bis zu 50 Plätzen) zu verstehen.

Taxi- und Busunternehmen sind **vertraglich verpflichtet**, die **sichere und ordnungsgemäße Beförderung** Ihres Kindes zu gewährleisten.

In der letzten Ferienwoche soll sich das beauftragte Unternehmen bei Ihnen melden und Ihnen die morgendliche Abholzeit, den Zeitpunkt der Rückkehr am Mittag oder Nachmittag und evtl. eine feste Haltestelle nennen. Die Haltestelle kann je nach Alter und Behinderung Ihres Kindes in angemessener Entfernung zu Ihrer Wohnung liegen. Durch kurzfristige Neuansmeldungen bei den Schulen kann sich die morgendliche Abholzeit in der Folge noch ändern.

Sie müssen dafür sorgen, dass Ihr Kind morgens zu der vorgegebenen Zeit **abholbereit vor Ihrem Haus oder an der vereinbarten Haltestelle** steht. Das Fahrpersonal oder die Begleitpersonen haben nicht die Aufgabe, Ihr Kind in der Wohnung abzuholen. Bitte versuchen Sie, Verzögerungen zu vermeiden. Denn auch die nachfolgenden Schüler/innen wollen pünktlich abgeholt werden. Sie sollten 5 Minuten vor dem abgesprochenen Abholtermin an der vereinbarten Haltestelle stehen. Das Fahrpersonal soll **längstens 3 Minuten** auf ein Kind warten. Natürlich kann es zu **Verspätungen** kommen. Soweit diese verkehrsbedingt oder besonders im Winter witterungsbedingt sind, kann niemand etwas daran ändern.

Sollte Ihr Kind „seinen Bus“ verpassen, müssen Sie selbst dafür sorgen, dass es in die Schule kommt.

Ein zusätzliches Fahrzeug wird nicht eingesetzt.

**Was macht eigentlich die Begleitperson?  
Warum fährt bei meinem Kind keine Begleitperson mit?**

Begleitpersonen sind im Regelfall vorgesehen, wenn **mehr als vier Plätze** für Kinder in einem Fahrzeug zu einer **Förderschule**

mit **Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung** zur Verfügung stehen. Sie sollen Geschick im Umgang mit Schülern/Schülerinnen und Verständnis für die besondere Situation Ihres Kindes mitbringen. Ihre Aufgabe ist es,

- die Schüler/innen morgens am Fahrzeug in Empfang zu nehmen,
- ihnen beim Ein- und Aussteigen und beim Angurten zu helfen,
- sie während der Fahrt zu beaufsichtigen und zu betreuen,
- Besonderheiten oder Auffälligkeiten während der Fahrt der Schule oder den Eltern mitzuteilen.

Es ist **nicht** die Aufgabe einer Begleitperson, Ihr Kind in der Wohnung oder an der Haustür abzuholen.

Da die Begleitpersonen **nicht medizinisch geschult** sein müssen, kann von ihnen nicht verlangt werden, Notfallsituationen richtig einzuschätzen und Medikamente zu verabreichen. In kritischen Situationen während der Fahrt sollen die Unternehmen daher die Fahrt unterbrechen und einen Krankenwagen (Notrufnummer 112) rufen.

### Mein Kind kann/soll nicht am Schülerspezialverkehr teilnehmen!

Wenn es zu **einzelnen** Ausfällen der gesamten Fahrt kommt (z.B. witterungsbedingt) und Sie Ihrer Beförderungspflicht dann durch eine Beförderung mit dem Privatfahrzeug nachkommen, kann Ihnen hierfür **keine** Wegstreckenentschädigung gewährt werden.

Wenn Sie der Meinung sind, dass Ihrem Kind die Beförderung im Schülerspezialverkehr nicht zuzumuten ist, dann setzen Sie sich bitte mit dem Schulsekretariat in Verbindung. Wenn dann durch ärztliches oder/und amtsärztliches Gutachten die Unzumutbarkeit bestätigt wird, kann eine andere Form der Beförderung oder evtl. eine Erstattung von Wegstreckenentschädigung gewährt werden.

### Ständig wechselndes Fahrpersonal, neue Unternehmen?

Die beauftragten Unternehmen sollen nach Möglichkeit für ihre Schulbuslinien **immer dasselbe Personal** einsetzen, damit Sie wissen, wem Sie Ihr Kind anvertrauen. Dies ist jedoch nicht immer möglich. Informieren Sie daher bitte das Unternehmen und das Fahrpersonal oder die Begleitperson über mögliche Besonderheiten, die zu berücksichtigen sind.

Besonders zu Beginn, aber auch im Laufe eines Schuljahres, kann es durch Umzüge, Neueinschulungen o. ä. dennoch zu Veränderungen bei den Schulbuslinien kommen. Bei den notwendigen Umstellungen kann auf entstandene Freundschaften der Kinder untereinander oder zum Fahrpersonal leider keine Rücksicht genommen werden.

In allen Fällen (neues Unternehmen, neues Fahrpersonal, neue Abholzeit) soll das Unternehmen Sie **so früh wie möglich über anstehende Veränderungen informieren**.

### Das Fahrpersonal raucht! Das Fahrpersonal ist unfreundlich!

Natürlich ist es verboten, während der Fahrt zu rauchen. Das gilt **auch für die älteren Schüler/innen**, die im Schulbus mitfahren. Sollten Sie den Eindruck haben, dass dieses **Rauchverbot** nicht eingehalten wird, sprechen Sie das Fahrpersonal bzw. die Begleitperson darauf an.

Sollte die gewünschte Reaktion ausbleiben oder sollten Sie feststellen, dass sich das Fahrpersonal Ihnen oder den Schülern/Schülerinnen gegenüber nicht korrekt verhält, wenden Sie sich bitte an die **Schule** oder an die **OVAG** unter Telefon 02261 9260-0.

### Mein Kind sitzt im Rollstuhl. Wie kommt es zur Schule?

Viele Schüler/innen sind behinderungsbedingt auf einen Rollstuhl angewiesen. In diesen Fällen gibt es zwei Möglichkeiten der Beförderung:

- Ihr Kind kann auf der Sitzbank eines PKW oder eines Kleinbusses Platz nehmen und mit einem Dreipunkt- oder Hosenträgergurt gesichert werden. Dies ist aus unserer Sicht die sicherste Beförderungsform. Beim Umsteigen aus dem Rollstuhl in das Fahrzeug müssen Sie Ihrem Kind evtl. helfen. Die Begleitperson oder das Fahrpersonal soll Sie hierbei unterstützen.
- Ihr Kind kann nicht auf der Sitzbank befördert werden. Sobald dies der aufnehmenden Schule bekannt ist, wird von dem Beförderungsunternehmen oder direkt von der Schulverwaltung ein Rollstuhlspezialfahrzeug eingesetzt.

### Bitte beachten Sie, dass der Rollstuhl Ihres Kindes beförderungstauglich ist.

Rollstühle, die vor September 2009 hergestellt wurden, können mit Kraftknoten, die der DIN 75078 Teil 2 entsprechen, ausgestattet und zur Beförderung in einem Kfz genutzt werden. Die Krankenkasse Ihres Kindes ist zur Übernahme der dafür entstehenden Kosten verpflichtet.

Für Rollstühle, die nach September 2009 hergestellt wurden, wird die Beförderungstauglichkeit von den Herstellern geprüft und die Nutzung als Sitz als eine Form der bestimmungsgemäßen Verwendung deklariert.

Wer einen neuen Rollstuhl benötigt, sollte daher darauf achten, dass dieser für die Nutzung als Fahrgastsitz im Fahrzeug geeignet ist (Herstellerfreigabe nach DIN EN 12183 oder DIN EN 12184) und zudem einen Kraftknoten erhält.

Entspricht der Rollstuhl Ihres Kindes nicht einer der o. g. Maßgaben, ist eine Beförderung nicht möglich, da der volle Versicherungsschutz nicht gewährleistet ist.

Der **Umbau** des Spezialfahrzeugs zur Änderung der Befestigungspunkte bei erstmaligem Bedarf bzw. Änderung eines Rollstuhls, nimmt **einige Tage** in Anspruch – bedingt durch das Zusammenwirken von TÜV und Straßenverkehrsamt. Bitte haben Sie hierfür Verständnis.

### Die Kinder sind nicht angegurtet! Im Fahrzeug ist soviel Unruhe!

Die Schüler/innen müssen **immer angegurtet** werden. Dafür hat das Fahrpersonal bzw. die Beileitperson zu sorgen. Können handelsübliche **Sitzerhöhungen** benutzt werden, so sind diese von den Bus- und Taxiunternehmen bereitzustellen und **müssen immer benutzt** werden. Sollte Ihr Kind einen **speziellen** Kindersitz oder eine andere Sitzhilfe benötigen, ist diese von Ihnen bereitzustellen. Sprechen Sie dies bitte mit Ihrem zuständigen Busunternehmen ab. Weisen Sie bei der

Anmeldung in der Schule auf die besonderen Bedürfnisse hin. Wenn Sie beobachten, dass das Fahrpersonal sich nicht darum kümmert, fordern Sie es direkt auf und erinnern Sie an die **Anschnallpflicht**.

**Bitte vermitteln Sie Ihrem Kind, dass die Fahrzeuge, insbesondere die Sitze und Gurte, sorgfältig zu behandeln sind. Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung wird empfohlen.**

Ihre Aufgabe ist es auch dafür zu sorgen, dass Ihr Kind sich bereitwillig angurten lässt und z.B. nicht während der Fahrt seinen Gurt löst. **Ihr Kind muss sich angemessen verhalten und den Anweisungen des Fahrpersonals folgen.** Es könnte sich und die anderen Kinder gefährden, weil das Fahrpersonal immer wieder vom Verkehr abgelenkt wird.

**Sollte sich Ihr Kind im Fahrzeug unangemessen verhalten, so kann es – schon im Interesse der Sicherheit der anderen Schüler/innen – vom Schülerspezialverkehr ausgeschlossen werden.** Sie als Eltern/Erziehungsberechtigte müssten dann sicherstellen, dass Ihr Kind pünktlich zur Schule kommt und wieder abgeholt wird. **Für Ihren Aufwand erhalten Sie dann keine weitere Kostenerstattung!**

#### Das Kind wird nicht vereinbarungsgemäß abgeholt!

Sorgen Sie bitte dafür, dass Ihr Kind nach der Schule **pünktlich in Empfang** genommen wird. Das gilt insbesondere für geistig- oder körperbehinderte Schüler/innen. Wenn Sie einmal nicht zu Hause sein können, benennen Sie bitte eine Ausweichadresse (Nachbarn, Freunde, Großeltern), die **in unmittelbarer Nähe Ihrer Wohnung/der Haltestelle** ist.

Das Fahrpersonal soll sich natürlich vergewissern, dass Ihr Kind sicher an der Haltestelle oder zu Hause angekommen ist. Es ist aber nicht deren Aufgabe, es darüber hinaus zu betreuen. Längere Wartezeiten an einzelnen Haltestellen dürfen sie schon deshalb nicht eintreten lassen, weil alle anderen Eltern ihre Kinder pünktlich zurückerwarten.

#### Mein Kind ist krank!

Wenn Ihr Kind krank ist oder aus anderen Gründen nicht in die Schule gehen kann, **informieren Sie bitte umgehend das Beförderungsunternehmen oder direkt das Fahrpersonal**, damit diese nicht umsonst zu Ihnen kommen. Teilen Sie bitte auch rechtzeitig mit, ab wann Ihr Kind wieder mitgenommen werden kann.

#### Wir ziehen um und/oder unsere Telefonnummer ändert sich!

Wenn Sie wissen, dass Sie umziehen und/oder sich Ihre Telefonnummer ändert, sagen Sie bitte **so früh wie möglich, spätestens jedoch 3 Wochen vor diesem Termin**, im Schulsekretariat Bescheid. Nur so kann die weitere Beförderung **ohne Unterbrechung** sichergestellt werden. Andernfalls müssen Sie Ihr Kind selbst befördern. Bitte beachten Sie, dass für den Schülertransport fest definierte Linien/Routen eingerichtet werden. Sollten Sie in einen Bereich umziehen, **der nicht von einer dieser Routen angefahren werden kann**, so müssen Sie bis zur Neuplanung der Routen (in der Regel zum Schuljahreswechsel) **Ihr Kind selbst zur Schule befördern**. Hierfür erhalten Sie dann auf Antrag Wegstreckenent-

schädigung. Anträge hierfür sind im Schulsekretariat erhältlich. Von dieser Regelung kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

#### Kann mein Kind öffentliche Verkehrsmittel benutzen?

Wenn Sie der Meinung sind, dass Ihr Kind statt mit dem Schulbus auch **mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu Schule fahren** könnte, um selbstständiger zu werden, so ist das natürlich möglich und erwünscht. Informieren Sie bitte das **Schulsekretariat**.

Sofern Ihr Kind aufgrund eines **Schwerbehindertenausweises** (erhältlich beim **Amt für Soziale Angelegenheiten**) nicht ohnehin eine **Freifahrtberechtigung** hat, bekommt es **auf Antrag kostenlos eine Schülerjahreskarte**, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Alle erforderlichen Informationen darüber erhalten Sie beim Schulsekretariat oder beim **Amt für Schule und Bildung des Oberbergischen Kreises**.

#### Welchen Versicherungsschutz hat mein Kind auf dem Schulweg?

Ihr Kind ist auf dem Schulweg – von der Haustür bis zum Erreichen der Schule und zurück – **gesetzlich unfallversichert**. Das gilt für die **Fahrt im Schulbus oder Taxi**, bei der **Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel** aber auch, **wenn Sie es selbst zur Schule bringen**. Bei Beförderung in einem Rollstuhl ist der volle Versicherungsschutz nur gegeben, wenn der Rollstuhl über einen Kraftknotenpunkt verfügt.

**Ihr Kind soll in der Schule die bestmögliche Förderung erhalten. Mit der Fahrt zur Schule beginnt bereits der Schulalltag. Damit er für Ihr Kind – und für Sie – so problemlos und angenehm wie möglich verläuft, ist ein offenes und vertrauensvolles Miteinander aller Beteiligten, insbesondere zwischen Ihnen und dem Fahrpersonal, wichtig. So lassen sich auch gelegentlich auftretende Probleme am Schnellsten und am Besten lösen.**

Sofern Sie weitere Fragen haben oder bei der Beförderung Ihres Kindes ein besonderes Problem sehen, wenden Sie sich an Ihr Schulsekretariat:

**Helen-Keller-Schule Telefon: 02262 700990**  
**Anne-Frank-Schule Telefon: 02267 887810**  
**Förderschule für Emotionale und soziale Entwicklung**  
**Telefon: 02261 974530**  
**Förderschule für Sprache Telefon: 02262 751000**

oder direkt ans

**Amt für Schule und Bildung**  
**des Oberbergischen Kreises**  
 Am Wiedenhof 11  
 51643 Gummersbach  
 Telefon: 02261 88-4006